

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 87 (1990)

Heft: 8

Artikel: Leben mit Epilepsie: neue Behandlungsmethoden, alte Vorurteile

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Referat von Bundespräsident Dr. Arnold Koller

Herr Bundespräsident Koller freut sich, vor dieser Versammlung über «Ansätze zu einer neuen Fürsorgepolitik für Asylbewerber» sprechen zu können. Er übermittelt die Grüsse des Bundesrates und den Dank der Landesregierung für die von den SKÖF-Mitgliedern alltäglich auch im Interesse der gesamten Eidgenossenschaft geleistete Fürsorgearbeit. Der Wortlaut seines Referats, das einen ausgezeichneten Überblick über die Grundfragen der Asylpolitik im allgemeinen und der Fürsorgeprobleme im besonderen darstellt, kann in der Juli-Nummer der «Zeitschrift für öffentliche Fürsorge» nachgelesen werden.

Nach einem speziellen Dank an den Bundespräsidenten, der uns auch die Ehre gibt, zum Mittagessen im Kreis der Gäste und Geschäftsleitungsmitglieder noch anwesend zu sein, kann Herr Künzler den offiziellen Versammlungsteil schliessen und bei strahlendem Sonnenschein im Garten des Landhauses zum Apéro laden, der von der Regierung des Kantons Solothurn offeriert wird.

Weiteres Tagungsprogramm

Nach einem leider allzu kurzen Aperitif im traumhaft gelegenen Garten zwischen dem Landhaus und dem Palais Besenval geniessen die Mitglieder ein sowohl punkto Qualität als auch punkto Service sehr gelungenes Mittagessen im Landhaus.

Fast 400 Personen machen am Nachmittag vom Angebot der Aareschiffahrt von Solothurn nach Biel Gebrauch, die dank der reizvollen Landschaft und des schönen Wetters für viele zu einem erinnerungswerten Erlebnis wird.

Für das Protokoll (in Stellvertretung der verhinderten Protokollführerin):
Peter Tschümperlin, Geschäftsführer

Leben mit Epilepsie

Neue Behandlungsmethoden, alte Vorurteile

P.d. Die Schweizerische Liga gegen Epilepsie (SLgE) feierte am 17. Mai in Bern ihre 25. Mitgliederversammlung. Rückblickend stellt die Liga Fortschritte bei der medizinischen Behandlung von Epilepsien fest. Kaum geändert haben sich hingegen die Vorurteile gegenüber dieser Krankheit. Sie behindern nach wie vor die soziale und berufliche Integration vieler Betroffener. Neben den medizinischen und pädagogischen Aspekten ist deshalb die Linderung der sozialen Folgen der Epilepsie zu einer wichtigen Aufgabe der Liga geworden.

Die Liga schätzt, dass etwa 60–70 Prozent der Erwachsenen mit Epilepsie (in der Schweiz rund 35 000) kaum Hilfe bei der beruflichen Eingliederung brauchen. Sie sind dank Medikamenten praktisch anfallsfrei und führen ein ganz normales Leben mit Beruf, Freunden und Familie. Solange sie ihre Epilepsie verschweigen, käme niemand auf die Idee, sie als «Kranke» oder «Behinderte» zu sehen.

Daneben gibt es etwa 10–20 Prozent Betroffene, die keine dauerhafte, ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit finden. Weitere 20 Prozent haben wegen ihrer Epilepsie berufliche Schwierigkeiten. Es sind Menschen, bei denen die Anfälle trotz Medikamenten noch nicht unter Kontrolle gebracht werden können. An ihrer Jubiläums-Tagung ging die SLgE der beruflichen Situation dieser Frauen und Männer nach.

Falsche Vorstellungen

Haupthindernis bei der beruflichen Eingliederung sind nach wie vor falsche Vorstellungen über die Krankheit und die Betroffenen. Die Öffentlichkeit kennt vor allem den sogenannten grossen Anfall mit Symptomen wie Stürzen, Bewusstlosigkeit, Zuckungen und Schaum vor dem Mund. Hinzu kommt, dass immer noch etwa jede/r vierte Befragte Epilepsie für eine Art Geisteskrankheit hält. Mit der Krankheit verbunden werden auch ein hohes Unfallrisiko, häufige krankheitsbedingte Ausfälle, ein schwieriger Charakter und anderes mehr. Wie tief diese Bilder verwurzelt sind, zeigt eine Umfrage bei 2000 repräsentativ ausgewählten Betrieben in der BRD: 86 Prozent geben an, keinen Arbeitsplatz für Behinderte mit zerebralen Störungen oder Anfallskrankheiten zu haben.

An der Tagung zeigten verschiedene Referent/innen, dass diese Ablehnung rational nicht begründbar ist. So gibt es keine «epilepsietypischen» Charaktereigenschaften (aber wie überall schwierigere und weniger schwierige Menschen).

Anfallsbedingte Unfälle ereignen sich meistens dann, wenn die Betroffenen ihre Krankheit verschweigen (müssen) und an gefährlichen Arbeitsstellen eingesetzt werden. Wird hingegen dem Unfallrisiko bei der Wahl des Arbeitsplatzes Rechnung getragen, verursachen epilepsiekranke Personen nicht mehr Unfälle als andere Leute auch. Im Durchschnitt fehlen sie auch nicht häufiger bei der Arbeit als Gesunde.

Was die Anfälle betrifft, so verlaufen viele beinahe unbemerkt und sind oft schwer als solche zu erkennen: kurze Bewusstseinspausen (Absenzen), ein rhythmisch zuckender Zeigefinger, plötzliches Zusammenzucken, Wegschleudern der Arme, auffälliges Verhalten wie z.B. Schmatzen, Kauen oder ein komisches Lachen können Hinweise auf einen epileptischen Anfall sein. Wenig bekannt ist, dass es bei monotonen Arbeiten eher zu einem Anfall kommen kann als bei Aufgaben, die Konzentration erfordern.

Grund für die Anfälle ist eine Überaktivität der Nervenzellen im Gehirn, die aber oft nur ein paar Sekunden und selten länger als eine Minute dauert. Das scheint jedoch in vielen Fällen mehr, als unsere Arbeitswelt verkraften kann – auch wenn da und dort erfreulich positive Ansätze bestehen.

Patentrezepte zu einer erfolgreicheren beruflichen Eingliederung wurden an der Tagung keine abgegeben. Wichtig ist, so die SLgE, dass die Anstellung von betroffenen Frauen und Männern nicht mehr länger an pauschalen Vorurteilen scheitert. Mit einer vermehrten Information der Öffentlichkeit will die Liga dazu beitragen, dass auch behinderten und epilepsiekranken Menschen der notwendige Lebensraum zugestanden wird. Im medizinischen Bereich bleiben eine umfassende Anfallsfreiheit bei möglichst geringen Nebenwirkungen sowie die bessere Erforschung der Ursachen der Epilepsien die vordringlichen Aufgaben.

Ausgewählte Rechtsfragen aus der Fürsorgepraxis I. Teil

Edwin Bigger, patentierter Rechtsagent, Fürsorge- und Vormundschaftssekretär der Gemeinde Gossau/SG, hat vor der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge im März 1990 ein Referat zum Thema «Ausgewählte Rechtsfragen aus der Fürsorgepraxis» gehalten. Die ZöF veröffentlicht in Folge einzelne Abhandlungen aus diesem Text zu den Themen

- Begriff der Bedürftigkeit:
Unterstützung trotz Selbstverschulden?*
- Grundsatz der Subsidiarität*
- Garantie eines sozialen Existenzminimums?*
- Bemessung der Unterstützungen und schriftliche Verfügung*
- Unterstützungsleistungen bei Konkubinat*
- Kürzung und Einstellung von Unterstützungen?*
- Unterstützung: Drittauszahlung von Sozialversicherungsrenten*

Obschon sich Edwin Bigger in seinen Ausführungen auf die im Kanton St. Gallen geltenden Rechtsnormen bezieht (Fürsorgegesetz bzw. FüG = Gesetz über die öffentliche Fürsorge des Kantons St. Gallen), stellen sich die meisten Fragen auch in allen anderen Kantonen, die teilweise gleiche oder ähnliche Rechtsnormen kennen.

Peter Tschümperlin

Begriff der Bedürftigkeit, Unterstützungen trotz Selbstverschulden?

A. wird vom Arbeitgeber wegen schwerwiegender Verfehlungen fristlos entlassen. Er meldet sich nicht beim Arbeitsamt zum Bezug von Arbeitslosenentschädigungen, macht aber beim Arbeitsgericht eine Lohn- und Schadenerstattungsforderung gegen seinen bisherigen Arbeitgeber geltend. Seine Klage wird vom Arbeitsgericht vollumfänglich abgewiesen. Daraufhin ersucht A. um finanzielle Unterstützung. Die Fürsorgebehörde weist sein Begehren mit der Begründung ab, dass A. seine Notlage selbst verschuldet habe. Ist diese Verfügung gesetzeskonform?